



## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg - Unterschreitung der Inzidenz von 150 -**

**Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt -**

**macht hiermit bekannt, dass ab Sonntag, den 16.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 150 gemäß § 28b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit den Sätzen 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr.4 Halbsatz 2 Buchstabe b) des Infektionsschutzgesetzes die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden (Click&Meet) wieder zulässig ist.**

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.4.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

§ 28b Abs.2 Satz 4 IfSG regelt, dass die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden (Click&Meet) ab dem übernächsten Tag wieder zulässig ist, wenn in einem Landkreis der Schwellenwert von 150 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wird.

Im Landkreis Ravensburg lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum von fünf Werktagen, nämlich vom 08.05.2021 bis 14.05.2021 durchgängig unter dem Wert von 150.

Daher ist ab dem 16.05.2021 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden (Click&Meet) wieder zulässig. Hierbei erfolgt die Öffnung für Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum. Die Kunden haben ein tagesaktuelles (nicht älter als 24 Stunden) negatives Testergebnis auf das Corona-Virus vorzulegen. Der Betreiber des Ladengeschäfts hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben. Die Regelungen können im Einzelnen dem § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr.4 Halbsatz 2 Buchstabe b) in Verbindung mit Halbsatz 1 Buchstabe a) und c) IfSG entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Ravensburg, den 14.05.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther  
Erster Landesbeamter